



**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
**19(4)743**

## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit  
informationstechnischer Systeme (BT-Drucksache 19/26106)

Berlin, 24.02.2021

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs .....	3
2. Stellungnahme im Einzelnen .....	3
Geltungsbereich der Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BSI-Gesetz) .....	3

## **1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs**

Das Gesetz will die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes stärken und dabei neuen Bedrohungen und der zunehmenden Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung tragen. Damit soll ein wichtiger Eckpunkt aus dem am 12. März 2018 abgeschlossenen Koalitionsvertrag umgesetzt werden. Die Bundesärztekammer unterstützt diese Zielsetzung im Grundsatz, gerade auch im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung und die aktuellen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie.

## **2. Stellungnahme im Einzelnen**

### **Geltungsbereich der Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BSI-Gesetz)**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 BSI-Gesetz geltender Fassung erarbeitet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes. Das BMI kann im Benehmen mit dem IT-Rat diese Mindeststandards ganz oder teilweise als allgemeine Verwaltungsvorschriften „für alle Stellen des Bundes“ erlassen.

Geplant ist nunmehr, sowohl den Adressatenkreis zu erweitern als auch die Verbindlichkeit der Mindeststandards zu erhöhen. Abweichungen von den Mindeststandards sollen nur noch in sachlich gerechtfertigten Fällen zulässig sein, wobei dies zu dokumentieren und zu begründen ist. Vom Anwendungsbereich sollen nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BSI-Gesetz auch

*„Körperschaften [...] des öffentlichen Rechts sowie ihrer Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform auf Bundesebene, soweit von der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde angeordnet“*

erfasst werden.

#### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Die Änderung wird in der vorliegenden Entwurfsfassung abgelehnt, weil der Anwendungsbereich unklar ist.

Die Bundesärztekammer ist als Arbeitsgemeinschaft der Landesärztekammern die Spitzenorganisation der ärztlichen Selbstverwaltung auf Bundesebene. Während die Landesärztekammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind, haben sie sich auf Bundesebene in der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins zusammengeschlossen. Die Bundesärztekammer vertritt die berufspolitischen Interessen der Ärztinnen und Ärzte in der Bundesrepublik Deutschland. Als Arbeitsgemeinschaft der 17 deutschen Ärztekammern wirkt sie aktiv am gesundheitspolitischen Meinungsbildungsprozess der Gesellschaft mit und entwickelt Perspektiven für eine bürgernahe und verantwortungsbewusste Gesundheits- und Sozialpolitik.

Die Bundesärztekammer unterliegt, weil sie keine staatlichen Aufgaben wahrnimmt, keiner Aufsicht durch oberste Bundesbehörden. Auch nimmt sie, wie aus Vorstehendem ersichtlich, keine Aufgaben wahr, die es erforderlich machen würden, die für kritische Infrastrukturen geltenden Mindestanforderungen zu erfüllen. Die Bundesärztekammer ist nicht Teil der (mittelbaren) Bundesverwaltung.

### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a neu ersetzt:

*„(1) Das Bundesamt legt im Einvernehmen mit den Ressorts Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes fest, die von*

*1. Stellen des Bundes,*

*2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts **sowie ihrer hoheitliche Aufgaben wahrnehmenden** Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform auf Bundesebene, soweit von der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde angeordnet, sowie*

*3. öffentlichen Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen und die IT-Dienstleistungen für die Bundesverwaltung erbringen, umzusetzen sind. [...]“*